



Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio e Associazione
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun
dals patruns dal Grischun

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 8. Oktober 2007
ME/cb

Vernehmlassung zur Stromversorgungsverordnung und zur Revision der Energieverordnung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit Gebrauch, uns zu den beiden obigen, für Graubünden in mehrfacher Hinsicht sehr bedeutsamen Vorlagen äussern zu können, bedanken wir uns. In Anlehnung an die von verschiedenen Mitgliedern gemachten Vorschläge und Bemerkungen, insbesondere jenen der Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke VBE lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Öffnung des Strommarktes in der Schweiz ist eine Entwicklung, welche unabhängig vom Stand der gesetzgeberischen Arbeiten auf Bundesebene ihren Lauf genommen hat. Die Bündner Wirtschaft steht grundsätzlich hinter dem vom Parlament verabschiedeten Stromversorgungsgesetz (StromVG). Dieses bietet die Möglichkeit, die Öffnung des Marktes geordnet und zeitlich abgestuft zu vollziehen. Es ermöglicht eine Abfederung negativer ökologischer und wirtschaftlicher Folgen der Liberalisierung, es begünstigt die Energie aus Wasserkraftwerken und schafft die nötige Solidarität mit dezentral besiedelten Gebieten. Allerdings legen wir Wert darauf, dass diesen Grundsätzen auch in der StromVV und

der zu revidierenden EnV, welche als Ganzes einen politischen Kompromiss bilden, vollumfänglich nachgelebt wird.

I. Keine (versteckten) Mehrbelastungen für die Berg- und Grenzgebiete

Die in den Erläuterungen zum E-StromVV enthaltene Aussage, wonach das StromVG und die Verordnung keinen eigentlichen Kostenschub auslösen, trifft nicht zu. Gerade für das Berggebiet werden sich bei der gegenwärtig vorgeschlagenen Regelungen vielmehr Preiserhöhungen ergeben. Dies aus folgenden Gründen:

- Das Branchenmodell zur Bestimmung der Netznutzung sieht vor, dass das Netznutzungsentgelt neu auf diejenige Energiemenge zu bezahlen ist, die an die Endverbraucher geliefert wird, und nicht nur für diejenige Energiemenge, die aus dem vorliegenden Netz bezogen wird. Mit dem durch die Marktöffnung bedingten Systemwechsel
 - der Trennung der Kosten für Energie und Netznutzung,
 - des gesetzlichen Regelwerks zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte, sowie
 - der Einführung der Kostentragung der Netznutzung alleine durch die Ausspeiser (d.h. ohne die Einspeisungen durch die Kraftwerke)
 werden somit Kostenverlagerungen innerhalb der Schweiz bewirkt, die zu Lasten des Berggebietes gehen.

- Im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten wird in Art. 15 Abs. 4 lit. b StromVG ausdrücklich festgehalten, dass der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen ist. Wie auch in der Botschaft zum StromVG dargelegt, soll sich dieser Artikel zugunsten der Bergkantone auswirken, welche durch ihre Wasserkraftwerke eine hohe Versorgungsautonomie aufweisen. In der Verordnung und der späteren Kostenrechnung muss dieser Grundsatz deshalb unbedingt konsequent umgesetzt werden. Der vorliegende E-StromVV vermag uns diesbezüglich nicht zu überzeugen. Dies aus folgenden Gründen:

In den Bergkantonen speisen viele Kraftwerke in die überregionalen, kantonalen Netze (50/65/110/125 kV) bis zur Netzebene 3 ein. Diese Produktion wird somit zu einem grossen Teil aus dem Berggebiet exportiert. Die entsprechenden Netze in den Bergkantonen sind deshalb entsprechend grösser dimensioniert worden als es für die Versorgung des Berggebietes erforderlich wäre. Die Kosten dieser „überdimensionierten“ Netzkapazitäten werden gemäss dem Ausspeisemodell den kantonsinternen Endkunden überwältigt. Korrekterweise müssen diese Kosten aber von den Produzenten bzw. den Nutznießern in den Agglomerationen getragen werden. Die Endverbraucher im Berggebiet sollen nämlich nur die effektiven Kosten ihrer Versorgung tragen müssen (nur Überwälzung eines Teils der Kosten für die in diesen Regionen überdimensionierte Netzkapazität).

- Grössere industrielle Betriebe im Berggebiet werden von den Produzenten teilweise direkt auf unteren Netzebenen versorgt, d.h. ohne dass der Strom via Übertragungsnetz zum Endverbraucher gelangt. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass die Kosten des Übertragungsnetzes nicht in das Netznutzungsentgelt eingerechnet werden, ansonsten diese Industriegebiete um den Standortvorteil geprellt werden, der für die Ansiedlung des Betriebes im Berggebiet mitentscheidend war.
- Mit der in Art. 14 Abs. 3 lit. b sowie in Art. 13 Abs. 2 E-StromVV vorgeschlagenen vierteljährlichen Abrechnung der Höchstleistungen werden Tourismusorte im Berggebiet übermässig belastet und dadurch ganz klar benachteiligt.
- Weiter ist zu berücksichtigen, dass grosse Kraftwerke im Alpenraum, durch die Einspeisung in die Höchstspannungsleitungen diese wesentlich entlasten und dadurch die Kapazitäten für den Transit vergrössern. Auch diese Tatsache muss sich auf die Durchleitungsgebühren in den Gebirgskantonen zwingend positiv auswirken, was im derzeitigen E-StromVV nicht der Fall ist.

II. Regelmässige Standortbestimmungen des Bundesrates

Die Auswirkungen des Vollzugs der Vorschriften des StromVG und der StromVV sind bei weitem noch nicht überall erkennbar. Wir gehen deshalb davon aus, dass nach der Inkraftsetzung des StromVG und der StromVV (inklusive Revision EnV) erst noch ein gewaltiger Lernprozess stattfinden wird. Um bezüglich der in der Praxis gesammelten Erfahrungen und dem sich daraus ergebenden Korrekturbedarf Transparenz zu erhalten, beantragen wir, dass das UVEK verpflichtet wird, in den ersten 5 Jahren nach Inkraftsetzung jährlich einen Bericht über die Umsetzung des StromVG zu veröffentlichen.

B. Stromversorgungsverordnung

I. Allgemeines

Die StromVV ist der Vollzugserlass zum StromVG. Er dient der Verwirklichung der Zielsetzung gemäss Art. 1 StromVG. Dabei stehen im Vordergrund:

- Versorgungssicherheit;
- wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt;
- Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Damit diese Ziele auch erreicht werden können, sind wesentliche Punkte im Verordnungsentwurf zu korrigieren. Ebenso stellen wir fest, dass wichtige Begriffe entweder neu zu definieren oder präziser zu umschreiben sind. Unsere Erkenntnisse beruhen dabei teils auf konkreten Erfahrungen und sollten daher auch in einem praxisorientierten Erlass Berücksichtigung finden.

II. Kosten aufgrund von Einspeisungen nach Art. 7 ff. EnG (Art. 8 Abs. 2 lit. a, Art. 14 Abs. 2 lit. b, Art. 15, Art. 19 Abs. 2 und 4 StromVV sowie Art. 2 Abs. 6 EnV)

Das StromVG und die StromVV basieren auf der Vorstellung, dass Kosten des Netzbetreibers, welche aufgrund der Einspeisung nach Art. 7, 7a, 7b und 28a EnG anfallen, über das Netznutzungsentgelt auf die Gesamtheit der Endkunden überwältzt werden können. Art. 2 Abs. 6 EnV regelt allerdings nur die Aufwendungen bis zum Einspeisepunkt, die zu Lasten des Produzenten gehen, sowie Netzverstärkungen, die Teil der Systemdienstleistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 StromVV sind. Vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt bleiben hierbei die Fälle, in welchen ein Netzbetreiber im Sinne von Art. 7 ff. EnG abnahmepflichtig ist, jedoch über keine oder nur wenige Endkunden verfügt, bzw. in dessen Netz mehr Elektrizität eingespiessen als an Endkunden abgegeben wird. Diesbezüglich verbleiben Kosten für die Durchleitung und Transformation von Energie, die nicht im Netz des Netzbetreibers verwendet wird, unentschädigt. Davon aktuell betroffen wäre im Kanton Graubünden die EMS-Chemie, in deren Netz die TEGRA, eines der grossen Biomassekraftwerke in der Schweiz, die produzierte Elektrizität einspeist. Künftig denkbar sind aber auch Fälle, in denen grosse Mengen an Energie im Sinne von Art. 7 ff. EnG ins Netz einer kleinen peripher gelegenen Gemeinde eingespiessen werden.

Antrag:

Die StromVV sei mit Mechanismen zu ergänzen, welche eine Überwälzung sämtlicher Mehrkosten des Netzbetreibers, welche sich aus der Einspeisung nach Art. 7 ff. EnG ergeben, auf die Gesamtheit der Endkonsumenten in der Schweiz erlauben.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Der Verordnungstext bezieht sich lediglich auf die erste Phase der Strommarktöffnung. Diese Einschränkung beinhaltet für die zweite Phase eine grosse Rechtsunsicherheit. Es müsste gewährleistet sein, dass im Grundsatz auch die zweite Phase der Marktöffnung erfasst wird.

Art. 2 Begriffe

Der Begriff „Netzbetreiber“ hat sowohl im StromVG als auch in der StromVV zentrale Bedeutung. Er ist mit zahlreichen und wichtigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten verbunden. Eine Legaldefinition findet sich einzig in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallation (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, SR 734.27). Dort heisst es lapidar: „Netzbetreiberinnen sind privat- und öffentlichrechtlich organisierte Unternehmen, welche ein Elektrizitätsverteilnetz für die Belieferung von Endverbraucherinnen und -verbrauchern betreiben“.

Diese Umschreibung ist auf sicherheitsrelevante Aspekte bei Niederspannungsinstallationen ausgerichtet und genügt den Anforderungen gemäss StromVG / StromVV nicht. Zwar existieren Verzeichnisse der aktuellen Netzbetreiber. Sie sind aber nicht auf die Anforderungen gemäss StromVG / StromVV zugeschnitten. Die bisher massgeblichen Kriterien wie Eigentumsverhältnisse, Verrechnung der Energie an die Endverbraucher etc. sind hier nicht tauglich. Entsprechend verfügen zahlreiche kleine Werke weder über das erforderliche Know-how noch über die notwendigen personellen Ressourcen, um die Aufgaben eines Netzbetreibers gemäss StromVG / StromVV zu übernehmen. Die Begriffsdefinition muss somit aufgaben- und verantwortungsspezifisch auf die Anforderungen gemäss StromVG / StromVV ausgerichtet sein. Es muss gewährleistet sein, dass die mit den Aufgaben gemäss StromVG / StromVV betrauten Netzbetreiber diese auch erfüllen und die sich daraus ergebende Verantwortung auch wahrnehmen können.

Als Betriebsinhaber wird in Art. 3 Ziff. 5 der Starkstromverordnung der verantwortliche Betreiber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) einer elektrischen Anlage bezeichnet. Demgegenüber scheint der Gesetzgeber in Art. 11 Abs. 1 StromVG den Netzbetreiber und den Netzeigentümer auseinander halten zu wollen. Schliesslich werden an das Vorhandensein eines Netzgebietes zahlreiche Rechtsfolgen geknüpft, unbeantwortet bleibt aber, nach welchen Kriterien die Qualifikation eines Netzgebietes vorzunehmen ist. Die erwähnten Begriffsdefinitionen stammen aus der Zeit vor dem StromVG. Sie sind auf ihre Anwendbarkeit mit dem neuen Regime des StromVG zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Antrag

Die verschiedenen teils konkurrierenden Begriffe seien zu klären mit dem Ziel, in der Schweiz einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Die Begriffsdefinitionen müssen infolgedessen aufgaben- und verantwortungsspezifisch auf die Anforderungen des StromVG und der StromVV ausgerichtet sein.

Art. 2 lit. b) Begriff „Ausgleichsenergie“

Der Begriff „Ausgleichsenergie“ ist zu präzisieren. Die Ausgleichung kann sich nur auf die Differenz zwischen dem objektiven Bezug und Fahrplan der Bilanzgruppe gegenüber der Regelzone beziehen. Die weitere Verrechnung durch die Bilanzgruppe fällt nicht unter diesen Begriff.

Antrag

Ausgleichsenergie

Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz einer Bilanzgruppe zwischen dem effektiven Bezug / Lieferung und dem Bezug / Lieferung nach Fahrplan verrechnet wird.

Art. 2 lit. d) Begriff „Brutto-Energie“

Der Begriff „Brutto-Energie“ sollte nicht in dieser Form in der Verordnung verankert werden. Die Summierung von Netto-Energie und eingespeister Energie ins Netz ist nur als Übergangslösung zu sehen. Sobald die Netzbetreiber die Endverbräuche in ihrem Netz bereit stellen, ist diese Ermittlungsmethode hinfällig.

*Antrag***Brutto-Energie**

Summe der von den Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie einer Netzebene und der nachgelagerten Netzebenen. Die von Endverbrauchern selbst erzeugte und für den Eigenbedarf verwendete Energie wird in der Brutto-Energie nicht berücksichtigt. Sofern die relevante Netto-Energie mindestens 90% der Brutto-Energie erreicht, können auch die Netto-Energiewerte eingesetzt werden.

Art. 2 lit. e) Ein- resp. Ausspeisepunkt

Um den Aufwand vor allem bei Kleinverbrauchern in Grenzen zu halten, ist die Verwendung eines geeichten Messgerätes nicht absolut vorzuschreiben.

Art. 2 lit. f) Regelzone

Die Bestimmung kann gestrichen werden, es genügt Art. 4 Abs. 1 lit. f) StromVG.

Art. 2 lit. h) Bilanzgruppe

Es ist zu präzisieren, dass dies nur für die Regelzone Schweiz gilt (Art. 20 Abs. 1 StromVV).

*Antrag***Neu: Elektrizitätstarif**

Er setzt sich aus Energiepreis und Netznutzungstarif sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zusammen.

Art. 3 Netzanschluss

Die Kostenfolge für Netzverstärkungen ist nicht geregelt. Hiefür darf keine zusätzliche Abgabe erhoben werden. Durch eine verursachergerechte Kostenüberbindung werden ineffiziente Ausbauten und Doppelspurigkeiten bei der Subventionierung vermieden.

*Antrag***Neu Art. 3 Abs. 4**

Die notwendigen Netzverstärkungen, welche durch Einspeisung von Erzeugern nach Art. 7, 7 a), 7 b) und 28 a) des Energiegesetzes (EnG) verursacht werden, sind dem entsprechenden Erzeuger zu belasten.

Art. 4 Abs. 1 Netzzugang der Endverbraucher

Der Begriff „Verbraucherstätte“ ist nicht genau umschrieben. Es besteht die Gefahr, dass je nach Konzept der Verbraucherstätte, Endverbraucher nicht mehr einzeln zum Markt zugelassen sind.

Antrag

Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Ausspeisepunkt (Messpunkt).

Art. 4 Abs. 2

Der freie Netzzugang ist für alle Endverbraucher über 100 MWh gemäss StromVG gewährleistet. Andererseits entfällt aber der Anspruch auf die Belieferung durch den Netzbetreiber.

Antrag

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh haben Anspruch auf freien Netzzugang. Damit entfällt die Lieferfrist des Betreibers des Verteilnetzes nach Art. 6 StromVG.

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die keinen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag abgeschlossen haben, teilen dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet bis zum 31. Juli mit, falls sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 01. Oktober Gebrauch machen wollen. Gleichermassen teilt der Netzbetreiber den gleichen Endverbrauchern bis zum 31. Juli allfällige Änderungen der Lieferbedingungen ab 01. Oktober mit.

Art. 4 Abs. 3

Diese Bestimmung bezieht sich auf Neuanschlüsse. Dies bedingt, dass die Lieferbedingungen offeriert werden.

Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber zwei Monate vor seinem Anschluss mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht oder ob er eine Belieferung durch den Netzbetreiber wünscht. Der Netzbetreiber unterbreitet dem Endverbraucher einen Monat vor Beginn ein entsprechendes Angebot.

Art. 5 Abs. 1

Es ist in den Erlass aufzunehmen, dass sich die Elektrizitätstarife im liberalisierten Markt am Marktpreis für Strom orientieren.

Antrag

Jeder Netzbetreiber veröffentlicht die Bemessungsgrundlagen sowie die Berechnungsmethode seiner Elektrizitätstarife. Sie orientieren sich am Marktpreis der Elektrizität.

Art. 5 Abs. 2

Es ist im Verordnungstext zu verankern, dass sich die Elektrizitätstarife im geöffneten Markt insbesondere an den Beschaffungspreisen für Versorgungsenergie orientieren. Zusätzlich sind auch allfällige Risiken zu berücksichtigen. Es widerspricht den Grundsätzen eines geöffneten Strommarktes, lediglich auf die Gestehungskosten und die langfristigen Bezugsverhältnisse abzustellen.

Antrag

Er ist verpflichtet, gegenüber seinen festen Endverbrauchern Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Veränderungen der Berechnungsgrundlagen zur Erhöhung oder Senkung führen.

Art. 5 Abs. 3

Gemäss Art. 22 Abs. 1 StromVG überwacht die EICom die Einhaltung dieses Erlasses und trifft Entscheide und erlässt Verfügungen für dessen Vollzug. Gemäss dem vorgesehenen Text würden diese Kompetenzen zu Gunsten des BFE beschnitten.

Antrag

Die EICom kann unter Gewährung einer Frist von mindestens einem Jahr den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenträgerrechnung für die Energielieferung nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes festlegen.

Art. 6 Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss auf hoheitlicher Grundlage beruhen. Automatische Lastabwürfe müssen nach klaren und transparenten Regeln erfolgen. Sie dürfen sich nicht einseitig zu Lasten von Randregionen auswirken. Zudem ist es unerlässlich, dass die erforderlichen ausserordentlichen Massnahmen in Abstimmung mit den bestehenden internationalen Normen und den Nachbarländern erfolgen. Für einvernehmliche Lösungen besteht kein Raum. Sie müssen zudem innerhalb kürzester Frist angeordnet und umgesetzt werden. Je nach Situation geht es um Sekunden oder Minuten.

Antrag

Es sind die von der Branche vorgeschlagenen Regeln und Massnahmen zur Verhinderung von flächendeckenden Netzzusammenbrüchen in die Verordnung aufzunehmen (Vorschlag VSE resp. Swisselectric).

Art. 8 Abs. 1 Kostenrechnung

Die Methode für die Erstellung der Netzkostenrechnung betrifft insbesondere die Netzeigentümer.

Antrag

Die Netzbetreiber erarbeiten unter Mitwirkung der Netzeigentümer eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu Richtlinien.

Art. 8 Abs. 2

Die Aufteilung der zu berücksichtigenden Aufwendungen darf nicht abschliessend sein. Dabei ist auf die Branchendokumente abzustellen.

Antrag

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen:

- kalkulatorische Kapitalkosten der Netzinfrastruktur;
- Betriebskosten;
- Kosten der Vorliegernetze;
- Kosten der Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers;
- Vertriebskosten des Netzes, Verwaltungsgemeinkosten der Netze.

Art. 9 Abs. 2 Messwesen und Informationsprozesse

Die Messdaten betreffen nicht den Netzbetrieb. Vielmehr geht es um den Bilanzausgleich und die Verrechnung. Zudem ist klarzustellen, dass diese Kosten im Netznutzungsentgelt enthalten sind.

Antrag

Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten die für das Bilanzmanagement und die Verrechnung von Energie und Netznutzung sowie die Abwicklung des Energiegesetzes notwendigen Messdaten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei gemäss ihren Richtlinien zur Verfügung. Diese Leistungen dürfen den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 Abs. 3 lit. b) Anrechenbare Kapitalkosten

Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte trägt dem unternehmerischen Risiko in keiner Art und Weise Rechnung. Zudem ist es problematisch, für alle Netze resp. -ebenen einen einheitlichen Satz in der Verordnung festzulegen. Weiter ist es fraglich, ob im Lichte von Art. 15 Abs. 4 StromVG der Bundesrat zuständig ist, konkrete Werte festzulegen. In der erwähnten Bestimmung ist lediglich von „Grundlagen“ die Rede.

Antrag

Abs. 3 lit. a)

Das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis 6% des Jahresumsatzes aus dem Betrieb des Netzes. Höhere Werte sind nachzuweisen.

Abs. 3 lit. b)

Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht dem durchschnittlichen Prozentsatz, berechnet nach der Methode „Weighted Average Cost of Capital (WACC)“ gemäss Capital Asset Pricing Model (CAPM). Der von den Netzbetreibern zu berücksichtigende WACC beträgt die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung 8,62%. Er wird danach jeweils per 01. Oktober jährlich an die aktuellen Kapitalmarktkonditionen angepasst.

Art. 13 Grenzüberschreitende Lieferungen

Besondere Beachtung ist der Versorgungssicherheit in grenznahen, peripheren Landesgegenden zu schenken. Eine sichere und kostengünstige Versorgung ist nur möglich, wenn die Bedingungen beidseits der Landesgrenze harmonisiert werden. Insbesondere ist die Bestimmung mit einer Regelung für Leistungsverbindungen auf tieferer Spannungsebene zu ergänzen.

Antrag

Neu: Abs. 3

Werden für die kostengünstige und sichere Stromversorgung in peripheren Landesgegenden grenzüberschreitende Verbindungen auf Verteilnetzebene betrieben oder neu erstellt, so können in Bezug auf Betrieb und Netzkosten Ausnahmeregelungen vereinbart und bewilligt werden.

Art. 14 Überwälzung von Kosten im Übertragungsnetz

In Abs. 1 lit. a) ist eine Präzisierung erforderlich.

Die grenzüberschreitende Netznutzung kann nicht der Bilanzgruppe verrechnet werden, da sie nicht Verursacher dieser Netznutzung ist.

In Abs. 2 ist eine Ergänzung betreffend die überwälzenden Kosten erforderlich.

Antrag

Art. 14 Abs. 1 lit. a)

den Netzbetreibern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten ihrer Netze und die Leistung von Blindenergie.

Art. 14 Abs. 2 lit. a)

die Kosten für Systemkoordination, Systemführung, Systemsteuerung, Bilanzmanagement, Schwarzstart und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Blindenergie Bereitstellung im Rahmen des Netzbetriebes, Primärregelung und Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung. Die Arbeitskosten (Energie) für Sekundär- und Tertiärenergie werden vollumfänglich auf die Ausgleichsenergie (Art. 14 Abs. 1 lit. b) umgelegt.

Art. 14 Abs. 3 lit. b)

Der wichtigste Wirtschaftszweig des Berggebietes ist der Tourismus. Die Tourismusorte weisen ihre Produktionsspitzen saisonal bedingt Ende Dezember/Anfang Januar, im Februar und im April (Ostern) auf. Dies bedeutet konkret, dass diese Gebiete bei der gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. b E-StromVV vorgesehenen vierteljährlichen Abrechnung der Höchstleistungen, während neun von zwölf Monaten zu den höchsten Ansätzen belastet werden, obwohl sie lediglich drei Spitzen ausweisen:

- Monate Oktober bis Dezember: Spitze Ende Dezember
- Monate Januar bis März: Spitze Anfangs Januar und im Februar (Sportferien)
- Monate April bis Juni: Spitze April (Ostern)

Es ist für uns weder nachvollziehbar noch tolerierbar, dass genau jene Regionen bei der Abrechnung der Spitzen bestraft werden sollen, die Spitzenstrom produzieren, und mit ihrem Verbrauch zusätzlich das Übertragungsnetz entlasten. Die Verteiler müssten diese ungerechtfertigte Belastung auf die Konsumenten überwälzen, was den wichtigsten des Berggebietes in nicht akzeptabler Weise schwächen würde.

Art. 16 Netznutzungstarif (Variante)

Die Bestimmung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Mit der vorgesehenen Regelung können nicht durchgehend verursachergerechte Preise festgelegt werden, was Art. 14 Abs. 3 lit. a) StromVG widersprechen würde. Vor allem Kleinkunden wie z.B. Ferienwohnungseigentümer könnten dadurch nicht verursachergerecht belastet werden, da sie einen hohen Anteil an Fixkosten verursachen (Leistungsvorhaltung, Netzinfrastruktur, administrativer Aufwand). Zudem ist die Preisgestaltung Sache des Netzbetreibers, soweit er sich an die Vorgaben gemäss Art. 14 und 15 StromVG hält.

Antrag

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 18

Beim Art. 18 StromVV fehlt die Marginalie. Diese könnte z.B. mit "Grenzüberschreitende Übertragungsnetze" ergänzt werden.

Sodann vertreten wir zu dieser Bestimmung die Auffassung, dass das UVEK die Regelung zur Gewährung von Ausnahmen im Sinne von Art. 17 Abs. 6 StromVG nicht nur auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der im betroffenen Ausland geltenden Regelung erlassen soll, zumal es sich hierbei um grenzüberschreitende Netze handelt.

Antrag

Art. 18 Marginalie wie folgt ergänzen:

"Grenzüberschreitende Übertragungsnetze"

Art. 18 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen (Änderungen fett):

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft **und unter Berücksichtigung der im betroffenen Ausland geltenden Regelung** transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Gewährung von Ausnahmen nach Art. 17 Absatz 6 des Gesetzes. (...)

Art. 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

Die Bestimmung hat vor allem die Verhinderung von Missbräuchen zum Ziel. Diesbezüglich genügen die Vorgaben gemäss StromVG.

Die Energiepreise richten sich nach dem Markt. Erhöhungen sind damit Grenzen gesetzt.

Antrag

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

Es ist je nach Art von Verträgen resp. der damit begründeten Rechte zu unterscheiden.

Transportverträge mit Investitionscharakter sind anzupassen. Stehen mehr obligatorische Ansprüche im Vordergrund, werden sie nichtig. Der Berechtigte erhält mit Inkrafttreten des StromVG einen gesetzlichen Anspruch auf Netzzugang.

Antrag

Soweit bestehende Verträge den Bestimmungen über den Netzzugang oder den Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt entgegenstehen, sind sie nichtig. Verträge, mit denen sich der Berechtigte ein mit Eigentum vergleichbares Recht erworben hat, sind an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

C. Energieverordnung**I. Grundsatz**

In Übereinstimmung mit der Regierung des Kantons Graubünden wird diese Vorlage abgelehnt.

Antrag

Die revidierten Bestimmungen der EnV seien im Sinne der Stellungnahmen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) **zu überarbeiten**. Insbesondere sei eine **kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Alternativvorschlag der RKGK einzuführen**.

II, Zu den einzelnen Bestimmungen**Art. 2 Abs. 6 EnV**

Vgl. dazu die obenstehenden Bemerkungen unter B. II.

Antrag

Die EnV sei mit Mechanismen zu ergänzen, welche eine Überwälzung sämtlicher Mehrkosten des Netzbetreibers, welche sich aus der Einspeisung nach Art. 7 ff. EnG ergeben, auf die Gesamtheit der Endkonsumenten in der Schweiz erlauben.

Anhang 1.1 EnV (Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen)

Stein des Anstosses zur Ablehnung der Revision der EnV bildet das vorgeschlagene Modell der KEV, welches einem verfehlten Ansatz folgt. Dieser widerspricht dem technischen und wirtschaftlichen Effizienzgedanken, der dem gesamten schweizerischen Energierecht zugrunde liegt. Das vorgelegte Modell der KEV verstösst überdies gegen das Gebot der sparsamen und rationellen Energienutzung, dem haushälterischen Umgang mit den Wasservorkommen und der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Es ist auch aus ökologischen Gesichtspunkten abzulehnen. Die Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf würde zu einem massiven Druck auf viele Kleingewässer führen, zumal vor allem kleine Kraftwerke in den Genuss übermässiger Vergütungen gelangen. Die Umweltauswirkungen vieler Klein- und Kleinstkraftwerke sind in der Gesamtheit aber schwerwiegender als jene von einigen grösseren Anlagen. Bei Kleinanlagen besteht zudem meist nur ein kleiner finanzieller Spielraum, um energiewirtschaftliche und ökologische Optimierungen vorzunehmen. Mit der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf würde folglich in Kauf genommen, dass mit erheblichen zusätzlichen Belastungen der Gewässer sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht verhältnismässig wenig und minderwertiger Strom produziert würde. Dies widerspricht klar den vorgenannten Grundsätzen. Ein haushälterischer Umgang mit den vorhandenen Wasservorkommen impliziert, dass mit dem nutzbaren Wasserkraftpotential möglichst viel und möglichst hochwertiger Strom produziert wird. Damit lassen sich die entsprechenden Eingriffe in die Natur auch rechtfertigen. Infolgedessen ist eine kostendeckende KEV gemäss Alternativvorschlag der RKGK einzuführen.

Anhang 1.5 EnV (Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen)

Neuanlagen (Ziff. 3.1)

Die vorgeschlagene Regelung würde nur wenige, eher alte Anlagen begünstigen und dem Grossteil der heutigen Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) wenig Anreiz bieten, in eine optimale Energienutzung zu investieren. Da viele KVA heute einen Stromnutzungsgrad um die 20% aufweisen, müssten sie diesen auf 25 bis 30% steigern. Im genannten Bereich nehmen die technischen Probleme und die Kosten aber überproportional zu. Im Übrigen wird mit der Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf die thermische Energienutzung ausser Acht gelassen. Die Energienutzung von Abfällen kann zur Erreichung des Gesamtziels, den Anteil an erneuerbarer Energie in den nächsten Jahren massgeblich zu steigern, erheblich beitragen. Insofern sollten Bedingungen zur möglichst vollständigen und energetisch sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme gestellt werden.

Antrag

Ziff. 3.1 sei wie folgt anzupassen (Änderungen fett):

Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit den letzten 5 vollen Betriebsjahren ihren **Gesamtenergienutzungsgrad um mindestens 10 %** steigern.

Ziff. 5.2 (Energetische Anforderungen an Klärgas- und Deponiegasanlagen)

Die gegenwärtig auf dem Markt zu findenden Blockheizkraftwerke (BHKW) mit Leistungen von unter 50 kW erreichen kaum den geforderten Stromwirkungsgrad von 31%. Dasselbe gilt für Micro-Gasturbinen, die abgastechnisch wesentlich unproblematischer sind als klassische BHKW. Es gestaltet sich derzeit als schwierig, Inhaber von kleineren Abwasserreinigungsanlagen oder Deponien zur Anschaffung eines BHKW zu motivieren. Die Alternative dazu, das anfallende Gas einfach abzufackeln, ist sowohl bezüglich Luftschadstoffemissionen als auch energetisch unerwünscht. Deshalb sollen grundsätzlich auch BHKW mit Leistungen von unter 50kW sowie Micro-Gasturbinen von einer Einspeisevergütung profitieren können.

Antrag

Die Anforderungen an den Stromwirkungsgrad bei BHKW mit einer Leistung von unter 50 kW sollten moderat gesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Ludwig Locher

Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger

Sekretär